



## **Satzung**

### **des Vereins HAMBURG ENGLISH LANGUAGE TEACHING ASSOCIATION - HELTA**

#### §1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen HAMBURG ENGLISH LANGUAGE TEACHING ASSOCIATION - HELTA und hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Hamburg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, namentlich das wirkungsvolle Unterrichten von Englisch als Fremdsprache. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Austauschen von Meinungen und Erfahrungen unter den Englischlehrern in Hamburg, sowie durch Konferenzen, Seminare und Ausbildungsprogramme, durch Veröffentlichungen von Nachrichten und auf andere Art und Weise.

Der Verein soll ferner die Existenz einer Informationsquelle und einen Treffpunkt zum Nutzen der Mitglieder sichern. Bei der Ausübung solcher Aktivitäten soll er versuchen, mit anderen Vereinen von Lehrern von modernen Fremdsprachen zusammenzuarbeiten und mit anderen Gruppen, die sich mit dem Unterrichten von Englisch als Fremdsprache beschäftigen.

#### §3

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4

##### **Mitgliedschaft**

Alle Personen gleich welchen Geschlechtes und welcher Nationalität, welcher Rasse und welchen Glaubens können die Mitgliedschaft erwerben, vorausgesetzt, dass sie den Vorstand hinsichtlich ihrer praktischen Erfahrung oder beruflichen Interesses auf dem Gebiet des Unterrichts von Englisch als Fremdsprache im Hinblick auf den Zweck des Vereins zufriedenstellen.

Assoziierte Mitgliedschaft kann von denen erworben werden, die sich nicht für eine ordentliche Mitgliedschaft qualifizieren, aber die Vorteile des Vereins genießen möchten. Diese Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Institutionsmitgliedschaft steht Institutionen mit einem Interesse an dem Unterrichten von Englisch als Fremdsprache zur Verfügung. Die Letztgenannten haben weder Wahlrecht noch das Recht sich als Vorstandsmitglied wählen zu lassen.

Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen entsprechenden Aufnahmeantrag angenommen hat. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird den Erwerbenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben. Der Bewerber hat jedoch die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die nunmehr mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen von der Entscheidung des Vorstandes abweichen kann.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist; bei Ausschluss.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins;
3. zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

#### §5

#### **Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn:

- Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- Es trotz zweimaliger Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus seine Beitragsschulden nicht beglichen hat;
- Ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### §6

#### **Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig; er soll mindestens EUR 40,00 betragen.

Ein regelmäßiger Beitrag ist nur zulässig, soweit dies zur Bestreitung des Aufwandes des Vereins erforderlich ist.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Eintrittsgebühren für gewisse Veranstaltungen.

#### §7

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind



- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §8

**Vorstand****Zusammensetzung des Vorstands:**

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- In einer Standardführungsstruktur umfasst der Vorstand den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- Im Falle einer Doppelspitze besteht der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

**Wahl der Doppelspitze:**

Wenn Personen für die Positionen der Co-Vorsitzenden kandidieren, werden sie als Paar gewählt. Dies stellt sicher, dass die Co-Vorsitzenden auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Fähigkeit zur effektiven Zusammenarbeit gewählt werden.

**Vertretungsbefugnis:**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsmacht nur aus, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Bei Bestellung einer Doppelspitze, bestehend aus zwei Co-Vorsitzenden, sind beide Co-Vorsitzenden jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Obwohl sie individuelle Vertretungsbefugnis haben, wird empfohlen, dass die Co-Vorsitzenden ihre Aktionen und Entscheidungen koordinieren, um Konsistenz und Ausrichtung mit den Zielen und Richtlinien des Vereins zu gewährleisten.

**Beschlussfassung des Vorstands:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**Ehrenamtliche Tätigkeit:**

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie beziehen für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## §9

**Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Genehmigung des Haushaltplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§5).

## § 10

**Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt, ob die Versammlung in Präsenz, als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt wird.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Form der Versammlung (Präsenz, hybrid, virtuell) mindestens einen Monat vor Tagungsbeginn (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden und ebenso in einem der genannten Formate stattfinden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall verringert sich die o. a. Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.

§11

### **Beschlussfassung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.

Im Falle einer Doppelspitze kann die Mitgliederversammlung gemeinschaftlich von beiden Co-Vorsitzenden oder von einem der beiden geleitet werden.

Sollten sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, hat der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter zu bestimmen. Im Falle einer Doppelspitze wird der Stellvertreter von beiden Co-Vorsitzenden gemeinsam bestimmt.

### **Stimmrecht und Vertretung:**

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

### **Tagesordnung:**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Alle Punkte, die dem Vorstand zwei Wochen vorher unterbreitet werden, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

### **Beschlussfassung:**

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle einer Doppelspitze wird bei Stimmgleichheit eine gemeinsame Entscheidung der beiden Co-Vorsitzenden herbeigeführt. Sollte keine Einigung zwischen den beiden Co-Vorsitzenden möglich sein, entscheidet das Los.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

### **Protokollierung:**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle einer Doppelspitze kann das Protokoll von einem der beiden Co-Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer unterzeichnet werden.



## §12

**Beschluss einer Satzungsänderung**

Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## § 13

**Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufen werden.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den:

**Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §§ 48 ff BGB.

Hamburg, den 13.07.2024